



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

# Investitionshilfen und Hirtenunterkünfte auf Schafalpen



Biel, 29. August 2018

Michael Stäuble, BLW

Referenz/Aktenzeichen: 032.44-00021



# Investitionshilfen für Sömmerungsbetriebe



- Rechtsgrundlage: LwG & Strukturverbesserungsverordnung
- Zinslose & rückzahlbare Investitionskredite
- Beiträge von Bund und Kanton
- Vollzug durch kantonale Fachstellen
- Erschliessungsprojekte (Weg, Wasser, Strom)
- Alpgebäude (Wohnteil, Stall, Alpkäserei)



# Investitionshilfen an Hirtenunterkünfte I



- Pauschale je Wohnteil (Kategorie: Jungvieh-, < 60 Milchkühe & Schafalpen)
  - Beitrag (Bund & Kanton): max. 48'070.-
  - Investitionskredit: max. 66'000.-
- Reduktion der Pauschale aufgrund tiefer Baukosten:
  - Beitrag (Bund & Kanton): max. 38 %
  - Investitionskredit: max. 52 %



# Investitionshilfen an Hirtenunterkünfte II



## Berechnungsbeispiel:

Baukosten	Fr. 60'000.-	100 %
Beitrag Bund & Kt.	Fr. 22'800.-	38 %
Investitionskredit	Fr. 31'200.-	52 %
Eigenmittel	Fr. 6'000.-	10 %



# Bedingungen bei Investitionshilfen



- Minimale Eigenmittel: 15 % der Restkosten
- Grundsätzlich Unterstützung des Eigentümers der Alp
- Alp mit ausreichende alpwirtschaftlicher Substanz und Notwendigkeit für Investition (Bedarfsnachweis!)
- Ausgewiesene Finanzier- und Tragbarkeit



# Bedingungen für Pächter



- Bei einer verpachteten Alp kann trotzdem der Eigentümer unterstützt werden (Idealfall).
- Investiert der Pächter braucht es ein Baurecht + Pachtvertrag für mind. 20 Jahre.
- Bei Fahrnisbauten ist kein Baurecht möglich (Art. 675 und 677 ZGB)  
In diesem Fall ist im Pachtvertrag (mind. 10 Jahre) zusätzlich die "Pächterinvestition" in die Unterkunft zu regeln. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken.



# Zweckentfremdungs- verbot



- Zweckbestimmung 20 Jahre (10 Jahre bei Fahrnisbauten)
- Zweckentfremdung = Nicht mehr für den Zweck der alpwirtschaftlichen Nutzung benötigt.
- Anteilsmässige Rückerstattung der Beiträge
- Auch ein Zerstörung durch eine Naturgewalt OHNE Wiederaufbau ist eine Zweckentfremdung  
→ Versicherungsschutz regeln
- Eine Verwendung der Unterkunft auf einer anderen Alp muss bewilligt werden.



# Kantonaler Vollzug



- Der Vollzug erfolgt durch die Kantone.
- Es gibt kantonale Unterschiede, dies insbesondere da es auch um kantonale Gelder geht.
- Es kann sein, dass zusätzliche Bedingungen gestellt werden oder mehr oder weniger Investitionshilfen gewährt werden.

- Kontaktstellen:  
[www.suissemelio.ch](http://www.suissemelio.ch)

#### Kontaktstellen

Links ist eine direkte Navigation möglich.





# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

